

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.27 vom 21. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.27 du 21 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.27 del 21 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung von dieser berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Vorinstanz trat nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers ein, da diese verspätet erfolgt sei. Tatsächlich datiert der Strafbefehl vom 6. Mai 2015 und das als Einsprache dagegen behandelte Schreiben vom 11. November 2015, womit die 10-tägige Einsprachefrist bereits mehrere Monate verstrichen war. Der Fall ist allerdings insofern speziell gelagert, als der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben nicht auf den Strafbefehl reagiert hatte, sondern auf eine Mahnung der Inkassostelle. Die Staatsanwaltschaft behandelte das Schreiben als Einsprache gegen den Strafbefehl, den der Beschwerdeführer indes nicht erhalten hatte ■ er ging nach Ablauf der Lagerungsfrist zurück an die Staatsanwaltschaft.

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, er habe vor dem Schreiben der Inkassostelle keinerlei Kenntnis davon gehabt, überhaupt gebüsst worden zu sein. Gemäss seiner Beschwerde hat erst mit dem Strafbefehl Kenntnis davon erlangt. Dass er den Strafbefehl unmittelbar nach dessen Erlass zur Kenntnis genommen hat, lässt sich daraus freilich nicht ableiten. Da er den eigentlichen Strafbefehl nicht abgeholt hat, bezieht sich der Beschwerdeführer vermutlich auf die Kopie des Strafbefehls, welche die Staatsanwaltschaft dem Schreiben vom 18. November und 9. Dezember 2015 beigelegt hat.

2.2. Bei einer eingeschriebenen Postsendung wie dem vorliegenden Strafbefehl, die nicht abgeholt wird, greift am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch die Zustellfiktion gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO, sofern die betroffene Person mit einer Zustellung rechnen musste. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers wäre dies fraglich, da er keine Kenntnis von der Parkbusse gehabt haben will und demnach auch nicht mit Zustellungen in diesem Zusammenhang hätte rechnen müssen. In ständiger Rechtsprechung erachtet das

Gericht die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Sendungen unterschiedlichen Datums an eine funktionierende Postadresse nicht ankommen, jedoch als vernachlässigbar gering. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass zusätzlich der Abholschein für den eingeschriebenen Strafbefehl nicht angekommen sein soll. Dass die verwendete Postadresse vom Beschwerdeführer genutzt wird und auch funktioniert, ist dadurch erstellt, dass offensichtlich sowohl das Schreiben der Inkassostelle als auch der Entscheid der Vorinstanz dort angekommen sind. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass vier Parteien gleichen Nachnamens in seiner Liegenschaft wohnten und im Dorf ganze 38 Parteien mit gleichem Nachnamen lebten, was beinahe täglich zu falschen Zustellungen führe, verfängt nicht. Was gleichnamige Personen in Dörfern und Städten anbetrifft, so ist dieses Problem mit einer exakten Adressangabe zuverlässig gelöst. Dass eine gelegentliche falsche Zustellung innerhalb der gleichen Liegenschaft unverzüglich an den korrekten Adressaten weitergegeben wird, ist zu erwarten. Dass auch der Beschwerdeführer von einer zuverlässig funktionierenden Postadresse ausgeht, ergibt sich daraus, dass er diese noch immer als Absender verwendet und nicht etwa auf ein Postfach ausgewichen ist.

Es ist somit erstellt, dass der Beschwerdeführer mindestens ein Schreiben bezüglich der ausgesprochenen Parkbusse erhalten hat. Da er die genannte Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen liess, wurde korrekterweise das Strafbefehlsverfahren mit entsprechender Kostenfolge in Gang gesetzt. Er hatte mit der Zustellung weiterer behördlicher Sendungen in dieser Angelegenheit zu rechnen, weshalb der Strafbefehl gemäss Art. 85 Abs. 4 lit. 1 StPO am siebten Tag nach versuchter Aushändigung als zugestellt galt. Nach Ablauf der ab diesem Tag laufenden Rechtsmittelfrist erwuchs der Strafbefehl in Rechtskraft.

Nach dem Gesagten erweisen sich die ausführlichen Darlegungen der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Beschwerdeführer als zutreffend, und die Vorinstanz ist zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten, weshalb die Beschwerde kostenfällig abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.